



SATZUNG

des

KREISVEREINS BADISCHE JÄGER ÜBERLINGEN e. V.
im Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Datenschutz

III. Organe

- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Wahlverfahren und Beschlüsse
- § 10 Rechnungsprüfer
- § 11 Hegeringe
- § 12 Beiträge
- § 13 Ehrungen

IV. Auflösung

- § 14 Auflösung des Vereins

V. Disziplinarordnung und Inkrafttreten

- § 15 Disziplinarordnung
- § 16 Inkrafttreten dieser Satzung

**Satzung
des
Kreisvereins Badische Jäger Überlingen e. V.
im Landesjagdverband Baden-Württemberg**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein führt den Namen „Kreisverein Badische Jäger Überlingen e. V.“. Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdverband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände“ ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.

2)

Sitz des Vereins ist Überlingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

1)

Zweck des Vereins ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Jagdschutz, jagdliche Kultur und Brauchtum und die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.

2)

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung:

- a) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige Nutzung,
- b) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
- c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere als anerkannter Naturschutzverband, durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
- d) der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,

- e) des Jagdhornblasens
- f) des Trainings im jagdlichen Schießen,
- g) der Ausbildung von Jagdhundeführern und in der Führung brauchbarer Jagdhunde,
- h) des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere an außerschulischen Lernorten,
- i) der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel über das Jagdwesen zu informieren,
- j) der Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern
- k) die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden - Württemberg e. V..

3)

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4)

Der Verein kann bei grundsätzlicher Bedeutung die Jagdausübung und/oder die Hege betreffender Fragen für den Verein oder seine Mitglieder vermittelnd tätig werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennen.

Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen:

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - Für alle Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben,
 - Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.

- b) Fördermitgliedschaft für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gem. Abs.1 a) zu erfüllen und für juristische Personen.
- c) Außerordentliche Mitgliedschaft für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine nach Ziffer a) oder b) um.
- d) Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV Baden-Württemberg e. V. unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.

2)

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, die den Absender erkennen lässt, zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

3)

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe zunächst auf den Kreisjägermeister delegiert. In besonderen Fällen und insbesondere bei Ablehnung eines Antrags ist zuvor der gesamte Vorstand zu hören.

4)

Personen, die sich um den Verein und/oder das Weidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

5)

Mitgliedsbeiträge siehe § 12.

6)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

7)

Mitglieder sind berechtigt, den vereinseigenen Schießstand zu benutzen. Der Vorstand kann dieses Recht ganz oder zeitlich befristet gegenüber Mitgliedern aus schwer wiegenden Gründen z. B. wiederholtem Verstoß gegen die Schießstandordnung widerrufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Austritt). Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand, spätestens

am 30.09. des laufenden Geschäftsjahres, mitgeteilt sein,

b) durch Tod des Mitgliedes,

c) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt,
- Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat,
- das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft nicht nur unerheblich schädigen,
- es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat,

2)

Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 c) durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor über den Ausschluss endgültig beschlossen wird, erhält das Mitglied die Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen. Über die Beschlussfassung des Ausschlusses und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen und dem Betroffenen zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Datenschutz

1)

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

2)

Personenbezogene Daten werden nur zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins (gemäß § 2 dieser Satzung) und der Mitgliederverwaltung erhoben, gespeichert und verarbeitet.

3)

Mit dem Beitritt zum Verein bzw. mit bestehender Mitgliedschaft erhält der Verein von den Mitgliedern mindestens folgende persönliche Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zugehörigkeit zu Hegeringen, weitere Mitgliedschaften in jagdlichen Vereinigungen. Darüber hinausgehende Angaben sind freiwillig. Die Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Sie werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- 4)
Sonstige Daten über Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen der Verarbeitung entgegenstehen.
- 5)
Als Mitglied des Landesjagdverbands Baden-Württemberg meldet der Verein nur die Namen und Adressen seiner Mitglieder an den Verband. Für die Meldung sonstiger Daten gilt Ziffer (4).
- 6)
Der Vorstand veröffentlicht Berichte und Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten im Verbandsnachrichtenblatt „Der Jäger in Baden-Württemberg“. Dabei können auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Falls die betroffenen Mitglieder gegen die Veröffentlichung ihrer Daten Einwände gegenüber dem Vorstand äußern, unterbleibt die Veröffentlichung.
- 7)
Gleiches gilt für Veröffentlichungen in den Medien einschließlich im Internetauftritt des Vereins.
- 8)
Die Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger des Vereins durch den Verein oder seines Verbands ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz gemäß § 28 Abs.1 Nr.2 zulässig.
- 9)
Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger erhalten Mitgliederdaten nur insoweit wie dies ihre Tätigkeit im Verein erfordert.
- 10)
Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte durch die Vereinsmitglieder gibt der Vorstand eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften an den /die Antragsteller gegen dessen /deren schriftliche Zusicherung, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- 11)
Endet eine Mitgliedschaft, so werden alle personenbezogenen Daten aus den Mitgliederverzeichnissen gelöscht, soweit sie nicht nach den steuergesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand aufbewahrt werden müssen.

III. Organe

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringleiter

§ 7 Der Vorstand

1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister),
- b) dem Stellvertreter (Stellvertretender Kreisjägermeister),
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2)

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht zusätzlich zu den in Abs.1) genannten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus:

- a) den Obleuten für
 - Presse- und Informationsarbeit, Elektronische Medien
 - Hege, Jagd und Wildtiermanagement
 - Schießwesen,
 - Schießanlagen
 - Jagdhornblasen,
 - Jagdgebrauchshundewesen,
 - Jungjägerausbildung und Fortbildung
 - Jugendarbeit, Lernort Natur
 - Junge Jäger,

Für die einzelnen Obleute können Stellvertreter ernannt werden.

- b) den Hegeringleitern

Der **erweiterte Vorstand** kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen.

3)

Sofern in dieser Satzung der Vorstand und nicht der geschäftsführende Vorstand genannt ist, ist mit Ausnahme des § 7 Abs. 6 der erweiterte Vorstand gemeint.

4)

Dem **geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die regelmäßige Beratung und Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Er kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Über

die Sitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

5)

Die unter Abs. 1) und 2) a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der unter Abs. 2) b) genannten Mitglieder gilt § 11 Absatz 4.

6)

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

7)

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Über die Vorstandssitzung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.

8)

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 31 a BGB.

Ist ein Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so stellt ihn der Verein von der Verbindlichkeit frei, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Gleiches gilt für Vereinsmitglieder, wenn sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, gemäß § 31b BGB.

9)

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, wenn sie binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Haushaltplans ermächtigt, für Tätigkeiten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder der mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen

der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen zu gewähren.

10)

Die Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder- bzw. Hegeringversammlung (§ 11 Abs. 4) im Amt.

11)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

12)

Ein Vorstandsmitglied, das seine Amtsführungspflicht schuldhaft verletzt hat, kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat sich sofort anzuschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Fördermitgliedern und den Außerordentlichen Mitgliedern (siehe auch § 9 (1))

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfungsberichts,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- d) Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter) auf 4 Jahre sowie zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils 2 Jahre,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. Abs. 3,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern,
- i) Entscheidungen bei Kreditaufnahmen über 10.000,00 €,
- j) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse,
- k) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. nach dessen Satzung (§ 19). Die Delegierten werden jährlich neu gewählt.

2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg, auf der Homepage der BJÜ und/oder durch einfaches Rundschreiben oder E-Mail (mit Empfangsbestätigung) in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben mit dem Tag der Absendung.

3)

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingereicht werden.

4)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 9 Wahlverfahren und Beschlüsse

1)

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

2)

Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3)

Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

4)

Über die Mitgliederversammlung und ihre jeweiligen Ergebnisse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen ist.

5)

Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der selbst für ein Vorstandsamt oder als Rechnungsprüfer bzw. stellvertretender Rechnungsprüfer nicht kandidiert.

§ 10 Rechnungsprüfer

1)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht gleichzeitig mit diesem gewählt werden.

2)

Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

§ 11 Hegeringe

1)

Innerhalb des Vereins bestehen 5 Hegeringe Markdorf, Meersburg, Salem, Pfullendorf und Überlingen, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.

2)

Mitglieder eines Hegerings sind alle Jagdausübungsberechtigten eines Reviers in diesem Hegering, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Vereines, die nicht im Bereich ihrer Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

3)

Der Hegeringleiter, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle vier Jahre zu wählen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Es wird geheim abgestimmt, sofern ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen ordentlichen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Weitere Funktionsträger ernennt der Hegeringleiter bei Bedarf.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Hegering-Mitglieder und alle Hegering-Fördermitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hegeringversammlung berechtigt.

5)

Die Hegeringleiter und ihre Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.

6)

Die Hegeringe können mit Zustimmung des Vorstands Hegegemeinschaften im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg mit den daraus sich ergebenden Rechten und Pflichten bilden.

§ 12 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Diese werden per Bankeinzug (Einzugsermächtigungsverfahren) abgebucht.

§ 13 Ehrungen

1. Langjährige Mitglieder werden nach den Richtlinien des DJV für ihre Treue mit einer Ehrennadel und Urkunde geehrt.

2. Für besondere Verdienste um den Verein BJÜ können Mitglieder mit der Silbernen oder Goldenen Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

3. Mitglieder können für überragende Leistungen durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich Verdienste um das Jagdwesen oder die jagdliche Organisation erworben haben, können nach den Richtlinien des DJV ausgezeichnet werden.

5. Jagdschützen werden für ihre Leistungen nach der DJV -Schießordnung ausgezeichnet. Außerdem haben sie die Möglichkeit die „Überlinger Nadel“ in Bronze, Silber oder Gold zu erringen.

6. Jagdhornbläser werden für langjährige aktive Mitwirkung in einer Jagdhornbläsergruppe und für Leistungen bei den Wettbewerben im Jagdhornblasen nach DJV-Vorschrift geehrt.

IV. Auflösung

§ 14 Auflösung des Vereins

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.

2)

Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

3)

Im Falle einer Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens. Auf die Liquidation sind die Vorschriften der §§ 48 und 49 BGB entsprechend anzuwenden:

- a) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (Förderung des Naturschutzes oder des Schießsports) in einer steuerbegünstigten jagdlichen Vereinigung zu verwenden. Der Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. März 2016 mehrheitlich angenommen und am 24.03.17 ebenso geändert. Die Eintragung ins Vereinsregister 580075 beim Amtsgericht Freiburg erfolgte am 19.07.2017.